

Kriminalpolitik zwischen Empirie und Ideologie - der Fall Berufsbildung im Jugendstrafvollzug¹

Nach Skizzierung von Ansätzen der evidence-based crime-prevention (EBCP) wird die Evaluationsforschung über Berufsbildung im Jugendstrafvollzug nach der Methode des Maryland-Reports bilanziert. Es zeigt sich deren mangelnde Effektivität bei der Senkung von Rückfallraten, die aber bislang weder von JGG-Kommentaren noch in Gesetzesentwürfen zum Jugendstrafvollzug dem EBCP-Ansatz angemessen beachtet wird. Die Chancen, dass evidenz-basierte Kriminalprävention Kriminalpolitik beeinflussen kann, erscheinen gerade auch wegen der Konkurrenz mit anderen Orientierungen und Ideologien daher als gering.

After outlining approaches towards evidence-based crime prevention (EBCP) the available evidence of evaluation-studies on the effects of vocational training in German youth prisons on recidivism is presented and coded according to the Maryland Scale of Scientific Methods. An assessment of the use of that knowledge by policy makers and legal experts shows that they seem not to care appropriately about of the proof that vocational training is not effective. Based on these observations the prospects for EBCP to influence German criminal law policy appear to be meager.

1. Ansätze der evidenzgestützten Kriminalpolitikberatung

Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Bewegung aktiv, die Kriminalpolitik durch „evidence-based crime-prevention“ (EBCP) gestalten will. Der EBCP-Ansatz geht von zwei Prämissen aus:

(1) Nur Forschungsergebnisse mit sorgfältig gesicherter interner Validität können die Wirksamkeit von Interventionen korrekt einschätzen. (2) Zu berücksichtigen ist der komplette Forschungsstand durch internationale Bestandsaufnahme. Soweit vollständige und methodisch sorgfältig bewertete Überblicke über Wirkungsevaluationen vorliegen, soll Kriminalpolitik nur

1 Deutschsprachige, erweiterte Fassung eines Beitrags zur Societies of Criminology 1st Key Issues Conference on „What Works in Reducing Crime“ (Paris, 13.-15. Mai 2004); er basiert auf Recherchen im Rahmen des mit Christine Graebisch durchgeführten Projekts „Experimente mit Kriminalitätsprävention“, das von der Volkswagenstiftung gefördert wurde.

Interventionen aufgreifen, die - durch rigorose Evaluation geprüft - nachweislich einen präventiven Beitrag leisten, denn lediglich solche Programme rechtfertigten den Einsatz von Steuermitteln. Was sich dagegen insbesondere nach experimentellen oder quasi-experimentellen Evaluationen als ineffektiv oder gar kontraproduktiv erweise, müsse aufgegeben werden, wolle man nicht Steuergelder verschwenden.

Eine Reihe von Strategien des Wissenstransfers zugunsten evidenz-gestützter Kriminalpolitik wurde mittlerweile entwickelt. Am bekanntesten ist sicher der *Maryland Report on Preventing Crime: What works, what doesn't, what is promising?* (1997), der in Deutschland sehr selektiv durch das Düsseldorfer Gutachten (www.duesseldorf.de/download/dg.pdf) bekannt gemacht wurde. Zunächst als Bericht an den U.S. Congress im Internet publiziert, erschien er in revidierter Fassung als Buch: Sherman et al. (2002): „Evidence-Based Crime-Prevention“ - gleichsam ein programmatischer Titel. Ähnlich bekannt dürfte mittlerweile die *Campbell Collaboration Criminal Justice Group*² sein. Erwähnung verdienen ferner die *Blueprint-Reihe* des Center for Study and Prevention of Violence in Boulder, Colorado (www.colorado.edu/cspv/blueprints)³ sowie die Ansätze der *meta-analytischen* Interventionsberatung⁴ bzw. der *Best-Practice-Programme* (vgl. etwa Howell 2003); auf sie kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

Evidenz-gestützte Kriminalpolitik setzt eine bestimmte Qualität kriminologischen Wissens voraus, nämlich signifikante Nachweise gegebener oder fehlender Effekte von Interventionen auf Kriminalitätsraten. Allerdings wird damit nur ein relativ kleiner Ausschnitt aus dem Wissenschaftsprogramm der Kriminologie zur Politikberatung benutzt, da lediglich die durch rigorose Evaluation erfolgreich geprüften Interventionsprogramme - so das Credo von EBSP - durch Gesetzgebung oder kommunale Kriminalpolitik eingeführt bzw. vom Modellprojekt zur Allgemeinpraxis ausgeweitet werden sollen. Im Folgenden wird die EBCP-Konzeption des Maryland-Report-Teams (und in Kürze auch die Methode der *reviews* der Campbell-Collaboration) skizziert. Danach wird für Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug deren Effekt auf Legalbewährung nach der *Maryland Scientific Methods Scale* bilanziert. Um die Umsetzung des dabei bilanzierten Evidenz-Wissens in Kriminalpolitik abzuschätzen, wird die Berücksichtigung des Wissensstandes in JGG-Kommentaren und in den verschiedenen Gesetzgebungsansätzen untersucht. Zum Schluss folgen Verallgemeinerungen über dieses Fallbeispiel hinaus, um die Chancen der Umsetzung von EBCP-Wissen in Kriminalpolitik für Deutschland zumindest ansatzweise einzuschätzen.

2 Vgl. hierzu den Beitrag von Graebisch in diesem Heft

3 Vgl. für eine Einschätzung der Blueprints-Serie Schumann 2003.

4 Vgl. beispielhaft die Arbeiten von Mark Lipsey, für Nachweise: www.vanderbilt.edu/cerm.

2. Der Maryland Report

Seine Genese dürfte bekannt sein: Für den U.S. Congress hatte 1997 ein Team der University of Maryland um Lawrence Sherman eine Bestandsaufnahme derjenigen Programme, die mit Bundesmitteln finanziert und evaluiert worden waren, erarbeitet. Die Evaluationsstudien wurden auf Gültigkeit ihrer Ergebnisse geprüft; Gütekriterium war die interne Validität, d.h. die Eignung des Designs, alternative Erklärungen der Effekte auszuschließen. Dazu wurde die Scientific Methods Scale (SMS) entwickelt, die auf fünf Bewertungsstufen die Aussagekraft der Ergebnisse einstuft (Farrington et al. 2002).

Maryland Scientific Methods Scale

- Niveau 5: Größte Validität wurde Studien zugesprochen, die ein experimentelles Design verwendet hatten, d.h. die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und die Kontrollgruppe verteilten.
- Niveau 4: Gutgemachte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, wo aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch *matching* von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
- Niveau 3: Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
- Niveau 2: Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
- Niveau 1: Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielten, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Nach dieser Skala wurden alle erreichbaren Evaluationsstudien eingestuft. Dabei konnten Probleme bei der Umsetzung der Designs (z.B. zu kleine Stichproben, zu große Ausfälle bei Experimental- bzw. Kontrollgruppen usw.) zur Herunterstufung im Niveau führen.

Die Bilanzierung des Wissensstandes über Interventionen geschah so:

Als *working* wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben aufgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.

Als *not working* wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen, mit der Mehrheit der übrigen Ergebnisse in gleiche Richtung weisend.

Als *promising* wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die übrige, methodisch schwächere Studien Anhaltspunkte dafür geben, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als *unknown*.

Effektivität wurde insbesondere definiert als Reduktion der Delinquenz, Kriminalität, Jugendbanden-Aktivität oder des Konsums illegaler Drogen im Folgezeitraum⁵.

Das Maryland-Team sichtete mehr als 500 Evaluationsstudien, erst veröffentlichte, dann - als sich ein ernstes Bias andeutete - auch graue Literatur. Nicht-publizierte Forschungsberichte betreffen oft sorgfältig gemachte Evaluationsstudien, bei denen nicht-signifikante Ergebnisse zutage treten, wo also die spätere Legalbewährung der Gruppe, die eine Intervention erlebte, keinen Unterschied zu der einer Vergleichsgruppe aufweist. Weil Zeitschriften lieber signifikante Ergebnisse als nicht-signifikante veröffentlichen, verstauben die Nachweise für Wirkungslosigkeit oft in unveröffentlichten Forschungsberichten und werden dadurch tendenziell systematisch unter den Teppich gekehrt. Bilanzierungen des „What works?“ müssen daher vor allem die graue Literatur heranziehen, sofern die Designqualität der Forschung dies rechtfertigt. In der revidierten und 2002 publizierte Fassung wurde das berücksichtigte Evaluationswissen teilweise erheblich erweitert, u.a. auch auf Programme außerhalb der U.S.A.

Dem Prinzip der Evidenzsicherung im Maryland-Report entspricht teilweise auch das der Campbell Collaboration: es geht um möglichst vollständige Erfassung aller evaluierten Programme und Praktiken (zunächst U.S.-weit, dann darüber hinausgehend) sowie um Güteklassifikation der internen Validität der Ergebnisse aufgrund der Designs der Evaluationsstudien. Während aber für die Bewertung der Wirksamkeit von Interventionen der Maryland Report zwei signifikante und hinreichend valide Effektnachweise als Evidenz für Wirksamkeit oder Unwirksamkeit (und parallele Tendenzen der Ergebnisse schwächerer Designs) verlangt sind, beschränkt die Campbell Collaboration in ihren *reviews* die Bilanzierung meist auf randomisierte oder quasi-experimentelle Studien, die nach der SMS auf den Niveaus 4 und 5 einzustufen wären und wertet den Forschungsstand nicht durch Auszählen (vote-count reviews) der positiven und negativen Effektprüfungen, sondern

5 Weitere Definitionen wie Reduktion von Risikofaktoren im Umfeld und Stärkung der Resistenz gegenüber Deliktbegehung waren nur begrenzt relevant

durch meta-analytische Berechnungen aus. Für diese Konzeption diene die Cochrane Collaboration als Vorbild; sie arbeitet auf dem Gesundheitssektor und hat seit 1992 mehr als 50 internationale Reviewer-Gruppen etabliert, die zu einzelnen Krankheitsformen Forschungsübersichten über in randomized trials als erfolgreich nachgewiesene Therapien erarbeiten und aktualisieren.

Die Campbell Collaboration (vgl. <http://www.campbellcollaboration.org>) stellt in nächster Zukunft für die Schwerpunkte Sozialarbeit, Bildung und Kriminalprävention Überblicksaufsätze (*reviews*) über wirksame Interventionen und Behandlungsprogramme ins Internet, um sie weltweit der Allgemeinheit zugänglich zu machen⁶. Für die *reviews* werden zunächst Fragestellungen ausgeschrieben. Bewerber erläutern in einem *protocol* die beabsichtigte Suchstrategie für Evaluationen und die methodischen Prämissen für Einbezug bzw. Ausschluss von Untersuchungen. Sobald dieser Plan von einem Komitee genehmigt wurde, kann die Erarbeitung des *reviews* beginnen; im Schwerpunkt Criminal Justice sind derzeit etwa 50 *reviews* in Arbeit. Vor einer Veröffentlichung erfolgt eine Gegenkontrolle zur Vermeidung von Voreingenommenheit. Natürlich weiß die Campbell Collaboration, dass sich um die Erarbeitung der *reviews* meist Wissenschaftler bewerben, die selbst auf dem Gebiet geforscht haben und geneigt sein könnten, ihre eigenen Forschungsergebnisse besonders herauszustellen; dem ist durch peer review vorzubeugen.

Die Frage ist: Würden die Gestalter von Kriminalpolitik dieses Angebot überhaupt nutzen? Bezüglich der Rezeption der Befunde des Maryland Reports in den USA zog Sherman enttäuscht Bilanz (vgl. Sherman 2001: 33). Wie groß die Aufgeschlossenheit der deutschen Kriminalpolitik für EBCP sein dürfte, soll nun an einem Modellfall (Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug) durchgespielt werden.

3. Wirkt Berufsbildung im Jugendstrafvollzug rückfallenkend?

Dem Erziehungsgedanken, der das Jugendstrafrecht prägt, entspricht die Praxis, dass im Jugendstrafvollzug schulische und berufliche Bildungsangebote gemacht werden. Insbesondere die Lehrlingsausbildung wird als wichtig betrachtet, weil die wenigsten Insassen der Jugendgefängnisse eine berufliche Bildung aufweisen. Als Ausbildungsberufe werden meist angeboten Handwerksberufe wie Maurer, Tischler, Schlosser, Gärtner, Automechaniker, Elektromechaniker, Maler, Klempner usw. Darüber hinausgehende Angebote sind anstaltsspezifisch. Allerdings erhält nur ein recht kleiner Teil der Gefangenen tatsächlich einen Ausbildungsvertrag, mit dem entwe-

⁶ Vgl. für weitere Informationen über die Campbell Collaboration den Beitrag von Graebisch in diesem Heft.

der eine neue Ausbildung begonnen oder - häufiger - eine schon früher begonnene fortgesetzt wird. Wer nach allgemeinem Bildungsstand oder wegen zu kurzer Haftdauer nicht für das duale System geeignet erscheint, kann in mehrmonatige Kurse (z.B. Holz-, Metallbearbeitung) eingewiesen werden. Die Mehrheit der Gefangenen übt allerdings unqualifizierte Tätigkeiten aus. Die Frage ist, ob Gefangene, die beruflich gebildet wurden, später geringere Rückfälligkeit aufweisen als jene, die nur Hilfsarbeiten verrichtet haben.

Die hier vorgenommene Bilanzierung wendet die SMS-Klassifikation des Maryland Reports an; eine Beschränkung auf random- oder quasi-experimentelle Untersuchungen, wie bei der Campbell Collaboration üblich, hätte zu einer ergebnislosen Suche geführt. Das methodische Niveau der Evaluationsstudien in Deutschland ist leider sehr gering. Zunächst wurde eine möglichst vollständige Erfassung von einschlägigen Studien versucht, wobei auf elektronische Archive und die in den identifizierten Arbeiten zitierten früheren Studien zurückgegriffen wurde⁷. Einbezogen wurden alle Untersuchungen, die Gefangene des Jugendstrafvollzuges danach unterschieden, ob sie an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnahmen oder nicht, und die ein Maß für Rückfälligkeit mitteilten. Studien ausschließlich über Erwachsenen-Strafvollzug (vgl. etwa Baumann 1984; Mey 1986) oder Beschreibungen ohne Effektmaße für Teilnehmer und Nichtteilnehmer (vgl. Pendon 1992) wurden ausgeschlossen⁸. Die Studien wurden gemäß den Kriterien der Maryland SMS taxiert, wobei eher großzügig vorgegangen wurde. Auch wenn keine Studie höher eingestuft wurde als auf Niveau 3, ist dadurch eine Bilanzierung nicht ausgeschlossen, weil ja nach den Bewertungskriterien zwei auf Niveau 3 klassifizierte Studien mit signifikant positiven Befunden ausreichend wären für ein Votum „*working*“. Übrigens konnten auch einige Autoren von Kapiteln des Maryland Reports (vgl. etwa für die Interventionsebenen *community* und *places*; Sherman et al. 2002, Kap. 5 und 7) lediglich Studien des Design-Niveaus 3 (und geringer) heranziehen.

Die in der Tabelle zusammengestellten neun Studien weisen einige Unterschiede auf. Die frühe Studie von Alexander Böhm (1973) prüfte für 1344 aus der Anstalt Rockenberg in den Jahren 1961 bis 65 entlassene Gefangene die Rückfälligkeit insgesamt für alle Varianten von Berufsausbildung (Lehre bzw. Kurse). Franz Luzius hat in seiner Dissertation (1979) das selbe Datenmaterial statistisch sorgfältiger und unter Kontrolle von intervenierenden Variablen analysiert. Allerdings ignorierte er den Hinweis Böhms,

7 In der Kürze der Recherchezeit für diesen Beitrag könnten Forschungen übersehen worden sein; für diesen Fall bitte ich um Hinweise.

8 Nicht einbezogen wurde auch Neufeind 1981, weil als Kontrollgruppe die vorzeitig Ausgeschiedenen bzw. Erfolgeisen, nicht aber Nicht-Teilnehmer herangezogen wurden, was methodisch sehr problematisch ist.

dass 122 Personen zwei- oder mehrfach unter den Entlassenen auftauchten, weil sie im Zeitraum mehrfach eingewiesen wurden. Deswegen hätte der Datensatz auf 1222 reduziert werden müssen. Auch in Bezug auf bestimmte Untergruppen ging Luzius unpräzise vor. Dadurch wurden die Größe der Behandlungs- und Kontrollgruppen geändert und Ergebnisse artifiziell signifikant gemacht (vgl. Schumann, Guth, Kaulitzki 1982). Abgesehen davon ist seine Bemühung um Kontrolle von intervenierenden Variablen bemerkenswert und erlaubt eine Einstufung auf Niveau 3.

Die meisten der übrigen Studien haben berufliche Ausbildung als einen Aspekt unter mehreren Variablen, die Rückfälligkeit beeinflussen können, gewissermaßen mitgeprüft. Ulrike Liebe und Klaus Peter Meyer (1981) haben neben 186 aus dem Bremer Jugendstrafvollzug 1972/3 Entlassene auch 183 Bewährungsprobanden betrachtet und jeweils den Effekt von Ausbildung festgestellt. Friedhelm Berckhauer und Burkhard Hasenpusch (1982) bezogen alle 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, die an Bildungsmaßnahmen teilnahmen, sowie als Vergleichsgruppe eine Zufallsauswahl aus den übrigen Entlassenen ein; darunter waren 263 aus dem Jugend- und 252 aus dem allgemeinen Strafvollzug. Bei den Erwachsenen, die Bildungsmaßnahmen durchlaufen hatten, war die Rückfälligkeit erwartungswidrig generell höher als bei der Vergleichsgruppe (S. 330); sie sind in dieser Darstellung allerdings nicht berücksichtigt. Gabriele Dolde und Günter Grübl (1988) untersuchten die 1976/77 in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug Aufgenommenen (n= 509), bezogen aber nur 471 in die Analyse ein (1996: 282), ohne die Ausfälle zu erläutern. Isolde Geissler (1991, 1991a) untersuchte in ihrer der Berufsbildung gewidmeten Dissertation 196 Jugendstrafgefangene, die 1978 ihre Haft antraten. Ihre sehr differenzierte Erfassung der intervenierenden Variablen profitierte von Datensätzen aus einer früheren Studie des Freiburger MPI. Dadurch war es möglich, neben einer Gegenüberstellung von Teilnehmern und Nichtteilnehmern auch eine multivariate Analyse zum Einfluss von Ausbildung durchzuführen. Insofern liegt ein Versuch zur Kontrolle intervenierender Variablen vor, der eine Einstufung auf Niveau 3 erlaubt. Die Studie von Annette Görken galt in erster Linie der Entlassungsabteilung in der schleswig-holsteinischen Anstalt Neumünster. Für 74 in den Jahren 1980-82 Entlassene wurde die Legalbewährung für Maßnahmen wie Freigang oder Berufsausbildung im vergleichsweise kurzen Zeitraum von 20 bis 40 Monaten ermittelt. Winfried Maetze (1996) und Wolfgang Wirth (1996) untersuchten 1204 im Jahre 1981 aus dem nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug Entlassene; Wirth (1989, 1998) führte ferner eine Untersuchung bei 206 im Zeitraum 1981/82 aus den Anstalten Herford und Hövelhof Entlassenen durch, die sämtlich Bildungsmaßnahmen durchlaufen hatten; wegen der teilweisen Überschneidung der Untersuchungspopulationen können als Vergleichsgruppe für die Studie von Wirth (1989, 1998) die Nicht-Teilnehmer der Untersuchung mit Maetze herangezogen werden, zumindest als

Schätzwert. Bernd Vonhoff (1988) überprüfte in seiner Diplomarbeit 171 aus der Hamburger Anstalt Hahnöversand Entlassene des Jahres 1984 auf ihre Legalbewährung in Abhängigkeit von verschiedenen Maßnahmen im Vollzug, darunter Bildungsangeboten.

In den Studien von Vonhoff, Geissler, Berckhauer/Hasenpusch, Liebe/Meyer und Wirth wurde als Erfolg definiert, wenn im jeweils überprüften Zeitraum keine Verurteilung in das Bundeszentralregister eingetragen war. Bei Luzius und Böhm war Erfolg gleichgesetzt mit keiner Verurteilung zu Freiheitsentzug mit oder ohne Bewährung, bei Dolde/Grübl und Maetze/Wirth war das Erfolgskriterium dagegen Nicht-Rückkehr in den Strafvollzug. Die Definition von Erfolg als Nicht-Rückkehr bzw. als Nicht-Verurteilung zu Freiheitsentzug ist problematisch, weil sie Straffälligkeit und Sanktionsentscheidung des Gerichts vermischt. Kriminologische Forschung hat gezeigt, dass Richter Straftäter, die eine Ausbildung abgeschlossen haben, zu geringeren Strafen verurteilen (vgl. Panter et al. 2001). Ähnlich wurde auch in den USA herausgefunden, dass Arbeitslose schwerere Strafen erhalten (vgl. Chiricos/Bales 1991). Wenn aber Qualifizierte bei der Strafzumessung begünstigt werden, muss das Erfolgsmaß möglichst von dieser Verzerrungsgefahr geschützt sein. Streng genommen ist deshalb nur die unabhängig vom Strafmaß gemessene Rückfälligkeit geeignet; sie wird, wenn in einer Studie beide Maße berichtet werden, vorgezogen.

Auch der Überprüfungszeitraum ist unterschiedlich lang (die Intervalle reichen von ein bis drei Jahren bei Görken, bis zu sechs bis acht Jahren bei Luzius); auch dies beeinflusst natürlich die Rückfallquote. Wichtig ist ferner, dass einige Studien berufsbildende Kurse und Lehrlingsausbildung getrennt, andere zusammen analysierten; zuweilen waren auch schulische Maßnahmen miteinbezogen, die aus dieser Bilanz an sich ausgeschlossen bleiben sollen. Die Erfolgsquote ist bei Teilnehmern an schulischen Maßnahmen und Kursen regelmäßig beträchtlich geringer. In manchen Studien werden die Erfolgsquoten für jene, die eine Berufsbildungsmaßnahme erfolgreich absolvierten, denen einer Vergleichsgruppe von Ausgebildeten, die die Maßnahme abbrachen oder herausgeworfen wurden, gegenübergestellt. Erfolgreiche weisen dabei oft eine geringere Rückfälligkeit auf. Dieser Vergleich ist allerdings irreführend. Für die Feststellung, ob eine Maßnahme effektiv ist, sind auch die dropouts wichtig. Deshalb werden bei Randomexperimenten stets die Gruppen so verglichen, wie sie durch die Zufallsauswahl konstituiert wurden, und nicht danach, wer am Schluss die Maßnahme in vollem Umfang mitmachte (Boruch 1997). Auch sagt die Dropoutquote etwas über die Qualität einer Maßnahme aus, nämlich inwieweit ihre Konzeption tatsächlich die Personen erreicht und im Programm festhält. In den meisten der Studien wurde auf Signifikanztests verzichtet; da man bei ihnen nicht zwischen der Effektstärke und dem Selektionseffekt unterscheiden kann, wäre ihre Berechnung auch irreführend.

Tabelle: Wirkung von Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug auf Rückfälligkeit - Ergebnisse von Evaluationsstudien und Qualität des Designs (interne Validität) nach der Maryland Scientific Methods Scale

Autoren	Jahre im Vollzug*	Typen der Ausbildung	Gruppengröße B= Berufsbildung V = Vergleichsgruppe	(n)	Effekt (=Erfolgsquote)	Interval der Effektmessung	Level SMS
1	Böhm, Luzius Haftende	Lehren und Kurzausbildungen (=drop outs)	B1 erfolgreich V2 drop out V1	172 264 903	41,9% 33,3% 32%	6-8 Jahre keine Verurteilung zu Gefängnis od. Bewährung	3
2	Liebe/Meyer Haftbeginn	Kurse und Lehren	B1 V1 B2 (vorz. entlassen) V2 B3 Bewährung V3	23 135 8 94 13 165	4% 18,4% 12,5% 17,7% 46,2% 24,7%	6 Jahre kein Eintrag	1
3	Berckhauer/ Hasenpusch Haftende	Generell: Berufsausbildung	B V	90 173	31% 22%	5 Jahre kein Eintrag	1
4	Dolde/Grübl Haftbeginn	Lehren und Kurse	B1 (L) B2 (K) V	110 20 471	56% 50% 47%	4 Jahre keine Rückkehr ins Gefängnis	1
5	Geissler Haftbeginn	Schule, Lehren und Kurse	B1 (alle) B2 (Berufsbildung) V (alle) Reduzierte V	100 69 96 79	22% 27% 24% 18%	4 Jahre kein Eintrag	3
6	Görken Haftende	Alle Formen von Berufsausbildung	B V	26 48	54% 46%	1-3 Jahre kein Eintrag	1
7	Maeze/ Wirth Haftende	Alle Formen von Berufsausbildung	B V	424 780	53,4% 41,8%	5 Jahre, keine Rückkehr ins Gefängnis	1
8	Wirth Haftende	Alle Formen von Berufsausbildung	B1 (L) B2 (K) (V fehlt)	86 120	25% 17% (Basisrate***:16%)	4 Jahre kein Eintrag	1
9	Vonhoff Haftende	Lehren und Kurse	B1 (L) B2 (K) V	7 33 120	85,7% 18,2% zusammen 30% 15,8%	3 Jahre kein Eintrag	1

* Zeitpunkt des Aufenthalts im Gefängnis; Haftbeginn = von diesem Jahr an; Haftende = bis zu diesem Jahr

** (s. nur 1 von 7 Untergruppen)

*** Die Basisrate ist der Kontrollgruppe von Maeze/Wirth entnommen = alle Entlassenen im Jahr 1981

Die Tabelle zeigt, dass nur zwei der neun Studien ein Design aufweisen, das das Niveau 3 der SMS erreicht; die übrigen liegen methodisch auf Niveau 1. Sie besitzen keine ausreichende interne Gültigkeit, denn der Unterschied zwischen Behandlungsgruppe und Vergleichsgruppe kann allein oder maßgeblich durch unterschiedliche Selektion der Gefangenen seitens der Jugendstrafanstalt bezüglich ihrer Eignung für Bildungsmaßnahmen zustande gekommen sein. Für die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind meist bestimmte Mindestvoraussetzungen an Schulbildung und Kooperation vorgesehen. Weil diese Selektionskriterien ihrerseits Rückfälligkeit beeinflussen können, müssen sie - wie bei Geissler und Luzius - statistisch kontrolliert werden. Bei der Studie von Geissler ergaben sich keine signifikanten Effekte, bei Luzius war zwar bei einer von sieben Untergruppen ein signifikanter Effekt gegeben⁹; die Gesamtdifferenz der Effekte war nicht signifikant. Die übrigen Studien zeigten z.T. bei beruflich Gebildeten sogar größere Rückfälligkeit (Liebe/Meyer), meist aber geringere.

Nach den Bilanzierungsvorgaben des Maryland Reports ist, wenn zwei Studien mit einem Design auf mindestens dem Niveau 3 keine signifikanten Unterschiede aufweisen, der Schluss „*not working*“ zu ziehen. Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug wäre danach unwirksam. Allerdings könnte die Einstufung der Studien von Geissler und Luzius auf dem Niveau 3 für überschätzt gelten. In diesem Fall läge die Schlussfolgerung nahe, dass trotz Vorliegens von neun Studien der Effekt unbekannt (*unknown*) ist. Von *promising* kann aber keinesfalls gesprochen werden, weil nicht ein einziger signifikanter Effektnachweis auf Niveau 3 vorliegt. Wichtig ist dabei auch, dass mit wachsender Designgüte die positiven Effekte, die bei Studien minderer interner Validität gefunden wurden, tendenziell verschwinden. Insofern wäre es unwahrscheinlich, dass eine methodisch besser einzustufende (z.B. eine quasi-experimentelle) Studie Effektivität nachweisen könnte. Danach wäre die Einschätzung „*promising*“ gleichfalls unbegründet.

Der Einschätzung, Berufsbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug seien mindestens nicht aussichtsreich, wenn nicht gar unnützlich, steht allerdings ein Hinweis gegenüber, der nicht übersehen werden sollte: Bei Bewährungsprobanden, die in der Liebe/Meyer-Studie mit einbezogen wurden, ergab sich - im Gegensatz zu den Gefangenen - ein positiver Effekt. Dies entspricht der Tendenz nach auch Befunden des Maryland Reports, wo für Jugendliche generell gesagt wurde, dass Angebote in Institutionen weniger wirksam waren als außerhalb (Layton MacKenzie 2002: 353). Könnte dieser Befund durch weitere Untersuchungen erhärtet werden, wobei - angesichts der Selektionsprobleme - jedenfalls ein quasi-experimentelles Design erforderlich wäre, so könnte sich erweisen, dass eine Verschiebung der beruflichen Ausbildungsangebote aus dem Vollzug in die Bewährungszeit

9 Die Signifikanz der Restgruppe beruht auf einem statistischen Artefakt, vgl. Schumann, Guth, Kaulitzki 1982

sinnvoller wäre. Diese hypothetische Alternative erlaubt es, im Sinne des EBCP-Ansatzes zu fragen: Kann von im Bereich des Jugendstrafrechts aktiven deutschen Kriminalpolitikern erwartet werden, dass sie dem Jugendstrafvollzug künftig zum Verzicht auf das Angebot von Berufsbildung raten und dieses Angebot an Bewährungsauflagen knüpfen?

4. Zu den Rezeptionschancen evidenz-basierten Wissens über Kriminalitätsreduktion

Obwohl die Bilanz der Tabelle 1 nahe legt, zur Vermeidung der Verschwendung von Steuergeldern auf teure Ausbildungsstätten im Jugendstrafvollzug zu verzichten und z.B. stattdessen der Justiz draußen vertraglich Ausbildungsplätze zu sichern, um sie den auf Bewährung vorzeitig Entlassenen oder Bewährungsprobanden anzubieten, ist eine solche Entwicklung kaum zu erwarten. Das Angebot beruflicher Ausbildung im Jugendstrafvollzug gehört zum Kern seiner Legitimierung. Das folgt schon aus dem Wortlaut des § 91 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JGG: „Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten.“ Damit wird berufliche Qualifikation zum tragenden Element der Erfüllung der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, den Verurteilten zu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen (§ 91 Abs. 1 JGG). Der das Jugendstrafrecht prägende Erziehungsgedanke schließt notwendig die Berufsausbildung mit ein. Ein Jugendstrafvollzug, der qualifiziert, verkörpert das (Re-)Sozialisierungsprinzip ideal; darin liegt eine nahezu unverzichtbare Legitimationschance.

Darüber hinaus ist eine ideologische Überzeugung im Spiel, die einen Zusammenhang zwischen Arbeitsmoral und Kriminalität unterstellt. Aus der von Max Weber (1920; 1965) nachgewiesenen Parallelität zwischen dem Geist des Kapitalismus und der protestantischen Ethik, insbesondere des Calvinismus, entstammt die Ideologie, dass hart arbeitende Bürger keine Straftaten begehen, dass berufliche Ausbildung Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Sorgfalt, Einordnung in Arbeitshierarchien, Eifer usw. antrainiert, die im Berufsleben Kontinuität und Aufstieg garantieren. Der Erwerb von Arbeitsmoral gilt danach als protektiv gegenüber Straffälligkeit; sie im Jugendstrafvollzug zu fördern, ist also wichtig. Dass diese Überzeugung allerdings empirisch widerlegbar ist, haben neuere Problemanalysen (vgl. insbesondere Fagan und Freeman 1999) gezeigt. Meine eigenen empirischen Untersuchungen (Schumann 2003a und b) wiesen die Unabhängigkeit der Delinquenz von Erfolg oder Misserfolg in Ausbildung und Arbeits-sphäre nach. Danach wäre also ohnehin kein Einfluss von Qualifizierungsangeboten auf spätere Delinquenz zu erwarten.

Gleichwohl dürfte Kriminalpolitik den fehlenden Erfolgsnachweis beruflicher Bildung im Jugendstrafvollzug kaum beachtlich finden. Schon bisher waren ja alle aufgeführten Studien bekannt. Dennoch betont der gegenwärtig disku-

tierte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) die Wichtigkeit von Ausbildung. In § 5 Abs. 3 GJVollz wird die Förderung der Gefangenen im Hinblick auf berufliche Qualifizierung hervorgehoben; in § 10 Abs. 3 Nr. 3 GJVollz wird die Teilnahme an „berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitspädagogischen Maßnahmen“ als Teil des „Förderplans“ festgelegt. In der Begründung heißt es dazu, früheres Leistungsvermögen stehe nicht selten im Zusammenhang mit strafbarem Verhalten; diese Defizite seien auszugleichen (BMJ 2004: 31). Auf Skepsis nahelegende Evaluationsergebnisse wird nirgends eingegangen. Ähnlich verhalten sich auch die Kommentare des JGG. Ulrich Eisenberg referiert zwar widersprüchliche Ergebnisse zur Legalbewährung nach berufsbildenden Maßnahmen (nämlich die Studien Nr. 1, 2, 3, 5 sowie 4 und 6 aus der Tabelle) bilanziert aber, dass Ausbildung Rückfälligkeit mindern könne (§ 91 Rn 22). Mehrere Verarbeitungsstrategien der heterogenen Evidenz sind erkennbar. Teilweise werden die positiven Ergebnisse eher betont und die negativen ihnen im Sinne der bei Juristen verbreiteten Formel „anderer Meinung sind“ gegenübergestellt (vgl. Eisenberg 2004, § 91, Rn 22c); welcher Meinung sich jemand anschließt, bleibt dem Leser überlassen. Ostendorf geht davon aus, dass berufsbildende Angebote wenigstens nicht schaden, vielleicht gar nutzen können. Es zeigt sich, dass es Rechtsexperten schwer fällt, die zentralen Prämissen des Ansatzes der evidenz-basierten Kriminalprävention zu beachten. Dazu gehört die (möglichst) *vollständige Erfassung* aller einschlägigen Studien, die ausreichende interne Validität aufweisen, zur Bilanzierung eines Effekttrends (oder bei Meta-Analyse zur Ermittlung einer mittleren Effektstärke) und ferner die Höherbewertung der Ergebnisse der Studien mit *besonders rigoroser* Methodologie. Die Vertreter der evidenz-gestützten Kriminalitätsprävention müssen noch etliche Verständnisprobleme für ihre methodischen Gütekriterien bei Politikern und Rechtsexperten überwinden, ehe sie Gehör finden können.

5. Zählt Evidenz wirklich für Kriminalpolitik?

Der Grundgedanke für die Übernahme des Konzepts der Cochrane Collaboration durch die Campbell Collaboration, nämlich dass es ähnliche Erfolgsziele für Kriminalpolitik wie in der Medizin gäbe, dürfte falsch sein. In der Kriminalpolitik gilt nämlich ein völlig anderer Rechtfertigungsmodus von Misserfolg als in der Medizin. Für Therapien in der Medizin ist die erfolgreiche Heilung von Leiden und Krankheiten entscheidend. Vor der Zulassung eines Medikaments werden kontrollierte Tests gefordert. Es gibt den Begriff des Kunstfehlers, der auch auf die Wahl einer ungeeigneten Behandlungsmethode angewendet wird. Ärzte und Krankenhäuser können zu Schadensersatz verklagt werden, wenn sie durch Fehldiagnosen, durch Einsatz überholter Therapien oder Ignorieren von Nebenwirkungen (Stichwort Lipobay) Heilungsmöglichkeiten ungenutzt lassen, Erkrankungen verschlimmern oder gar zusätzliche herbeiführen. Die ökonomischen Risiken

von unwirksamer oder gar kontraproduktiver Behandlung zwingen - neben dem hippokratischen Eid - die medizinische Praxis, ständig den Forschungsstand bei der Auswahl von bewährten Behandlungsmethoden zu kennen und zu berücksichtigen.

In der Kriminalpolitik ist ein solcher Regelmechanismus nicht gegeben. Wenn eine Person nach einer strafrechtlichen Maßnahme rückfällig wird, beweist dies nicht die Unwirksamkeit der Maßnahme, sondern die Schlechtigkeit dieser Person. Argumentiert wird: Obwohl man im Strafvollzug alles Mögliche für ihn getan, z.B. Gesprächsgruppen, Ausbildung etc angeboten hat, ist er in sein altes Verhaltensmuster zurückgefallen. Also muss man ihn wieder einsperren, noch länger als zuvor. Kriminalpolitik hat einen Selbstschutzmechanismus, der sie davor bewahrt, in den Spiegel der Erfolglosigkeit blicken zu müssen. Wenn Maßnahmen oder auch Behandlungsangebote nicht wirken, wird nicht der Behandelnde, sondern der Behandelte dafür haftbar gemacht. Wird jemand trotz sozialtherapeutischer Behandlung rückfällig, muss seine kriminelle Energie offenbar größer sein als seinerzeit vermutet. Kaum jemals wird der Fehler im System der Strafverfolgung vermutet, in Effekten der Prisonierung z.B. Der Straftäter ist am Misserfolg selbst schuld, der Rückfall Beweis seiner Unverbesserlichkeit. Da bei Misserfolg erneut und länger eingesperrt werden kann, bis keine Gefahr mehr erkennbar ist, bietet das Unschädlichmachen einen Ausweg, der der Strafjustiz eine Konfrontierung mit der Erfolglosigkeit ihrer Interventionen erspart. Misserfolge sind grundsätzlich für die Justiz kein Anlass zur Überprüfung der Geeignetheit ihrer Maßnahmen. Kriminalpolitik kann deshalb darauf verzichten, den bestmöglichen Wissensstand über effektive Instrumente zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss evidenz-basierte Kriminalprävention als neue Konzeption der Kriminalpolitik mit verschiedenen alternativen Ausrichtungen konkurrieren. Dazu gehören

1. *Abschreckung durch Härte und Konsequenz, also Law & Order*; die Abschreckungsdoktrin - mit Blick auf Allgemeinheit und bestrafte Täter - ist elementar für die Konstitution von Strafrecht. Seine Maßnahmen müssen geeignet sein, die Stärke staatlicher Macht z.B. auch im Sinne von Vergeltung zu demonstrieren; ob sie kriminalpräventiv wirksam sind, ist weniger wichtig. Dass Strafen abschrecken, weil sie Übel zufügen, gilt prima facie als plausibel.
2. *Stärkung des moralischen Konsenses in der Gesellschaft*; diese von Durkheim stammende Funktionsbestimmung strafrechtlicher Maßnahmen misst den Erfolg am Beitrag zur Normstabilisierung, nicht zur Kriminalitätsreduktion. Kriminalität ist dafür geradezu unverzichtbar; zwar ist offen, wie viele Verurteilungen von Straftaten wirklich zur Demonstration gemeinsamer Werte nötig und nützlich sind und ob nicht darüber hinausgehende Tathäufigkeiten und Verurteilungen schädlich sein können. Aber: Je effektiver Kriminalität verhindert (das Credo der EBCP al-

so erfüllt) wird, desto stärker würde dadurch diese Funktion - mangels moralisierbarer Taten - unterlaufen.

3. *Unschädlich machen*; hier ist zwar Kriminalprävention entscheidend, sie muss aber nicht evidenz-gestützt sein. Prognoseverfahren weisen große Fehlerquoten auf; an der Feststellung der Relation zwischen falschen und richtigen Positiven (also der irrig als gefährlich Prognostizierten) besteht aber kein Interesse (vgl. Schumann 1994). Bemerkenswert ist, dass im Maryland Report Strategien der *Incapacitation* als „*working*“ eingestuft werden, obwohl es keine empirische Wirkungsforschung gibt. Es existieren nur Simulationsstudien, deren Prämissen (in Surveys bei Insassen erfragte jährliche Deliktbegehungsraten) höchst fragwürdig sind; ein Hinweis auf dieses Defizit an valider Überprüfung fehlt allerdings (vgl. MacKenzie 2002: 337f.).
4. *Wiedergutmachung, restorative justice*; den Anhängern dieser Strömung schweben Alternativen zum Strafrecht vor, die geeignet sind, den Konflikt zwischen Opfer und Täter besser zu bearbeiten. Ziel sind Befriedigungseffekte, teilweise auch besserer Schutz der Opfer, und nur in diesem Rahmen auch effektive Kriminalprävention.
5. *Resozialisierung und Rehabilitation*; hier geht es um positive Einwirkung auf den Täter zur Rückfallminderung. Diese Orientierung ist wohl am besten verträglich mit EBCP; allerdings schwindet ihre Relevanz in der Rechtspraxis zunehmend.
6. *Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren, im Sanktionsvollzug und bei polizeilicher Prävention*; diese vielfach von Strafverteidigern und liberalen Rechtspolitikern vertretene Orientierung der Kriminalpolitik kann durchaus gegenläufig sein zu evidenz-basierten Präventionsstrategien (etwa wenn polizeiliche Einsatzgruppen gegen Mehrfachtäter oder gar „proactive arrests of serious repeat offenders“ als *working* hervorgehoben werden (vgl. Sherman et al. 2002: 321).

Die bereits oben erwähnte geringe Rezeption des Maryland-Reports zeigt, dass gegenüber diesen verschiedenen kriminalpolitischen Orientierungen die *Qualität von Forschung* als Garant der Gültigkeit von Evaluationsergebnissen für Politiker (und auch - wie gezeigt - für Wissenschaftler, die Politik und Recht kommentieren) wenig ausschlaggebend ist. Auch wenn Zufalls-Feldexperimente eindeutig die Kontraproduktivität oder Unwirksamkeit von Maßnahmen nachweisen, ergibt sich daraus für Politiker kein Handlungsbedarf. Die methodisch-rigorosen Standards, von denen die Gültigkeit von Ergebnissen abhängt, scheinen außerhalb der *scientific community* niemanden besonders zu interessieren. Kriminalpolitiker benutzen, wenn eine wissenschaftliche Legitimierung ihrer Entscheidungen überhaupt gewünscht wird, irgendwelche Forschungsergebnisse, die dazu passen (vgl. auch Krisberg und Schumann 2000), lockere Interpretationen von Daten, die einer Überprüfung oder gar Replikation nicht standhalten. Die Legitimationsbasis von Politik ist nicht die Wissenschaft, sondern die Öffentlichkeit. Das Alltagswissen der

Bürger tendiert zu monokausalen Erklärungen und zur Verallgemeinerung von Einzelfällen. Kriminalpolitische Konzepte können daran anschließen und müssen nicht durch Studien abgestützt sein, die Störvariablen kontrollieren und hinlänglich große Stichproben verwenden. Daraus folgt: Auch die Anhänger des neopositivistischen Wissenschaftskonzepts in der Kriminologie können nicht darauf setzen, dass die Qualität der Forschung bei der Umsetzung in Kriminalpolitik ein wesentliches Kriterium ist oder werden könnte.

Kriminalität hat darüber hinaus vielfach eine emotionale Komponente. Delikte können die Integrität des Lebensraums für das Opfer stören oder gar zerstören; das Trauma der Wehrlosigkeit in solchen Fällen erzeugt Angst, Ekel, Hilflosigkeit. Der Diskurs über Kriminalität in den Medien hat im letzten Jahrzehnt stärker als zuvor die Opferperspektive aufgegriffen; Opfer und Betroffene werden interviewt nach der Tat und nach der Verkündung von Urteilen. Gefragt wird, ob sie mit der Strafe zufrieden sind. Die Emotionalität der Opfersituation, in den Medien vermittelt nach den Konstruktionsregeln des *human touch*, prägt somit den Kriminalitätsdiskurs und beeinflusst die Bewertung strafrechtlicher Sanktionierung. Darüber hinaus spielt, wie schon Durkheim gezeigt hat, die Chance, im Kriminalitätsdiskurs die gemeinsam geteilten Werte herauszustellen und damit zu reproduzieren, eine wichtige Rolle. Beide Elemente, Emotionalität und Moralität, erleichtern ausgrenzende, punitive Reaktionen. Kriminalpolitik kann sich jedenfalls auf nationaler Ebene diesem Diskurs nicht entziehen. Wählerstimmen sind eher durch Ideologien und Rhetorik zu gewinnen als durch den Rekurs auf effektive Instrumentarien. Diese Rahmenbedingungen dürften den Einfluss evidenzbasierter Kriminalprävention auf die Gestaltung von Kriminalpolitik erheblich begrenzen.

Literatur

- Baumann, Karl-Heinz (1984): Der Einfluss von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 33, S. 31-36.
- Berckhauer, Friedhelm/Hasenpusch, Burkhard (1982): Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 65, S. 318-314.
- Böhm, Alexander (1973): Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 21, S. 33-41.
- Boruch, Robert F. (1997): Randomized Experiments for Planning and Evaluation - A Practical Guide, Thousand Oaks.
- Bundesministerium der Justiz (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) (unveröffentlicht, Stand 28.4.2004).
- Chirricos, Theodore/Bales, W (1991): Unemployment and Punishment, in: Criminology, Vol. 29, 701-724.
- Dolde, Gabriele/Grübl, Günter (1988): Verfestigte ‚kriminelle Karriere‘ nach Jugendstrafvollzug?, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37, S. 29-34.

- Dolde, Gabriele/Grübl, Günter (1996): Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, in: Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Godesberg, S. 221-356.
- Eisenberg, Ulrich (2004): Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., München.
- Fagan, Jeffrey/Freeman, Richard. (1999): Crime and Work, in: Tonry, Michael (Hrsg.): Crime and Justice, Vol.29, Chicago, S. 225-390.
- Farrington, David/Gottfredson, Denise/Sherman, Lawrence/Welsh, Brandon (2002): The Maryland Scientific Methods Scale, in: Sherman, Lawrence/Farrington, David/Welsh, Brandon/MacKenzie, Doris Layton (2002): Evidence-Based Crime-Prevention, London/ New York, S. 13-21.
- Geissler, Isolde (1991): Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Freiburg.
- Geissler, Isolde (1991 a): Stellenwert und Effektivität schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug, in: DVJJ-Journal, 2, S. 211-218.
- Görken, Annette (1987): Eine Pilotstudie zur Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen der Vollzugseinheit soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung der Justizvollzugsanstalt Neumünster, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36, S. 83-86.
- Hilkenbach, Hans (1979): Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 28, S. 83-89.
- Howell, James C.: (2003): Preventing and Reducing Juvenile Delinquency, Thousand Oaks
- Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.)(1996): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Godesberg.
- Krisberg, Barry (2000): Advising Criminal Policy - Are Experimental Evaluations Important?, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.) Experimente im Strafrecht, Bremen, S. 162-178.
- Krisberg, Barry, und Karl F. Schumann (2000): Introduction, in Dies. (Eds.) Crime & Delinquency, Special Issue: Advising Criminal Justice Policy Through Experimental Evaluations: International Views, Vol.46, S. 147-155.
- Liebe, Ulrike/Meier, Klaus Peter (1981): Rückfall oder Legalbewährung?, Diss. Bremen.
- Luzius, Franz (1979): Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg.
- MacKenzie, Doris Layton. (2002): Reducing the Criminal Activities of Known Offenders and Delinquents: Crime Prevention in Courts and Corrections, in: Sherman, Lawrence/Farrington, David P./Welsh, Brandon/MacKenzie, Doris Layton 2002, S. 330-404.
- Maetze, Winfried (1996): Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug Nordrhein-Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick, in: Kerner/Dolde/Mey 1996, 359-387.
- Mey, Hans-Georg (1986): Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 35, S. 265-269.
- Neufeind, Wolfgang (1981): Karriere und Wirksamkeit der Empfehlung berufsbildender Maßnahmen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug, Diss. Köln.
- Ostendorf, Heribert (2000): Jugendgerichtsgesetz (5.Aufl.), Köln.

- Panter, Rosl/Prein, Gerald/Seus, Lydia (2001): Per Doppelpass ins Abseits, in: Leisering, Lutz/Müller, Rainer/Schumann, Karl F. (Hrsg.): Institutionen und Lebensläufe im Wandel, Weinheim/München, S. 157-185.
- Pendon, Manuel (1992): Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im Vollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41, S. 31-34.
- Schumann, Karl F. (1994): Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen, in: Frisch, Wolfgang/Vogt, Thomas (Hrsg.): Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, Baden-Baden, S. 31-41.
- Schumann, Karl F. (2003): Ist der Traum von einer rationalen Kriminalpolitik ausgeträumt?, in: Kunz, Karl Ludwig/Besozzi, Claudio (Hrsg.): Soziale Reflexivität und qualitative Methodik, Bern, S. 189-211.
- Schumann, Karl F. (Hrsg.) (2003a): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, München/Weinheim.
- Schumann, Karl F. (Hrsg.) (2003b): Delinquenz im Lebensverlauf, München/Weinheim.
- Schumann, Karl F./Guth, Hans Werner/Kaulitzki, Reiner (1982): Verurteilung zu Jugendstrafe zum Zweck der Berufsausbildung?, in: Kriminalpädagogische Praxis, 10.Jg., S. 7-14.
- Sherman, Lawrence/Farrington, David P./Welsh, Brandon/MacKenzie, Doris Layton (2002): Evidence-Based Crime-Prevention, London/New York.
- Sherman, Lawrence et al. (1997): Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, <http://www.preventingcrime.org>.
- Sherman, Lawrence (2001): Welchen Einfluss hat die Kriminologie auf die Kriminalpolitik in den USA? (Interview geführt von Frieder Dünkel), in: Neue Kriminalpolitik 2, S. 32-33.
- Vonhoff, Bernd (1988): Legalbewährung nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, unveröff. Diplomarbeit (Soziologie), Hamburg.
- Weber, Max (1920; 1965): Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, München.
- Wirth, Wolfgang (1989): Wirkungsbedingungen und Wirkungsweisen beruflicher Förderung im Jugendstrafvollzug, unveröff. Forschungsbericht, Herford.
- Wirth, Wolfgang (1996): Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse, in: Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Godesberg, S. 467-496.
- Wirth, Wolfgang (1998): Prävention durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt: Cui bono?, in: Kawamura, Gabriele/Helms, Ursula (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg, S. 55-75.

Wachmannstr. 86, 28209 Bremen, kfs@empas.uni-bremen